

Name	Bereich	Information	V.-Datum
RIB Software AG Stuttgart	Gesellschafts- bekanntmachungen	Kapitalerhöhung	15.06.2015

RIB Software AG

Stuttgart

WKN: A0Z2XN
ISIN: DE000A0Z2XN6

Mitteilungen gemäß § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG

Die ordentliche Hauptversammlung der RIB Software AG hat am 10. Juni 2015 beschlossen, den Vorstand der Gesellschaft zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juni 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 21.733.480,00 durch Ausgabe von bis zu 21.733.480 neuen, auf den Namen lautenden Aktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2015**“).

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden.

§ 4 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft ist mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft beim Amtsgericht Stuttgart (HRB 20490) entsprechend neu gefasst worden.

Der vollständige Wortlaut des Beschlusses wurde am 30. April 2015 im Bundesanzeiger unter TOP 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung der RIB Software AG veröffentlicht.

Die ordentliche Hauptversammlung der RIB Software AG hat am 10. Juni 2015 überdies beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.548.616,00 durch Ausgabe von bis zu 1.548.616 neuen auf den Namen lautenden Aktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie bedingt zu erhöhen („**Bedingtes Kapital 2015/I**“) und § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft entsprechend anzupassen. Das Bedingte Kapital 2015/I dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 (Tagesordnungspunkt 8 lit. b)) durch die Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Ausübungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Optionsrechte von diesem Gebrauch machen. Die Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Ferner hat die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 10. Juni 2015 beschlossen, den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 8 lit. a) über das Aktienoptionsprogramm 2011 (in der Fassung, die es durch den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. April 2013 zu Tagesordnungspunkt 7 lit. a) erlangt hat) unter der Bedingung der Eintragung des Genehmigten Kapitals 2015/I im Handelsregister aufzuheben.

Die weiteren Einzelheiten und Bestimmungen sowie der vollständige Wortlaut der vorgenannten Beschlüsse ergeben sich aus den Beschlussvorschlägen zu Tagesordnungspunkt 8 der unter dem 30. April 2015 im Bundesanzeiger veröffentlichten Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft.

§ 4 Absatz 5 der Satzung der Gesellschaft ist mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft beim Amtsgericht Stuttgart (HRB 20490) entsprechend neu gefasst worden.

Die ordentliche Hauptversammlung der RIB Software AG hat am 10. Juni 2015 den Vorstand der Gesellschaft weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 9. Juni 2020 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechte (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 350.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte zum Bezug von bis zu 20.184.864 auf den Namen lautenden Aktien der Gesellschaft mit einem Gesamtnennbetrag von insgesamt bis zu EUR 20.184.864,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren und/oder in den Bedingungen der Schuldverschreibungen Pflichten zur Wandlung der jeweiligen Schuldverschreibung in solche Aktien zu begründen. Der Vorstand kann dabei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre, wie in Tagesordnungspunkt 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 näher geregelt, ausschließen.

Zur Bedienung der Wandel-/Optionsrechte im Fall der Ausnutzung der Ermächtigung hat die ordentliche Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 ferner beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 20.184.864,00 durch Ausgabe von bis zu 20.184.864 neuen auf den Namen lautenden Aktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 bedingt zu erhöhen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als im Falle der Begebung der Schuldverschreibungen Inhaber der Optionsscheine bzw. Wandelschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen.

Die aufgrund der Ausnutzung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten neu geschaffenen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen sowie die Schaffung des bedingten Kapitals erfolgten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Tagesordnungspunktes 9, welcher im Rahmen der Hauptversammlungseinberufung am 30. April 2015 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist. Dies gilt auch für die Regelungen zum Bezugsrechtsausschluss.

Der Hauptversammlungsbeschluss über die Schaffung des bedingten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung ist am 30. April 2015 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen worden.

Stuttgart, im Juni 2015

RIB Software AG

Der Vorstand
